

Gemeinde Achstetten
Landkreis Biberach

Satzung

zur

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS -)
vom 15.12.2014**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 27.11.2006 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (**Zählergebühr**). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q_{max})	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q_n)	1,5 u. 2,5	3,5 u. 5(6)	10	15
Euro/Monat	0,47	0,71	1,18	2,35

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 2

§ 43 der Wasserversorgungssatzung vom 27.11.2006 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,25 Euro**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,25 Euro**.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr pro Kubikmeter **3,00 Euro**.

Artikel 3

§ 48 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung vom 27.11.2006 wird wie folgt neu gefasst:

§ 48 Fälligkeit

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden zum 01.09. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen und Gebührensätze außer Kraft.